

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

- Drs. 17/2645 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel I – Änderung des Schulgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt mit folgendem Inhalt:

§ 37 Gemeinsamer Unterricht wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz (1) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen, wenn sie bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Sie behalten ein Recht auf Verbleib in der allgemeinen Schule bis zum Abschluss der Schule.“

b) Die Absätze 1 bis 3 alt werden Absätze 2 bis 4 neu.

c) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird nach „die gewählte allgemeine Schule“ das Wort „oder“ eingefügt. Die Worte „oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ werden gestrichen.

2. Nach der laufenden Nummer 3 neu wird eine neue Nummer 4 eingefügt mit folgendem Inhalt:

§ 38 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „deren“ durch „sie bzw. ihre“ ersetzt und die Worte „oder die Schülerin oder der Schüler gemäß § 37 Abs. 3 nicht in die allgemeine Schule aufgenommen werden kann“ werden gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5. Die fortlaufenden Nummern verändern sich entsprechend.

Begründung

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird für den „gemeinsamen Unterricht“ (Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) eine Änderung nur dahingehend vorgenommen, dass eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazitäten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für den Verordnungsgeber geschaffen wird. Diese Änderung ist notwendig nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.11.2014 (OVG 3 B 8.14).

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt mit der Unterzeichnung durch die Bundesregierung seit März 2009 auch für die Bundesrepublik Deutschland. Sie erfordert, ein inklusives Schulsystem zu schaffen, in dem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen individuellen Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung an allgemeinen Schulen haben. Die Aufnahme eines solchen Rechtsanspruchs in das Schulgesetz ist längst überfällig und eine Grundlage für die Schaffung der Voraussetzungen für ein inklusives Schulsystem.

Deshalb soll nunmehr in § 37 ein neuer Abs. 1 eingefügt werden, der den individuellen Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auf gemeinsamen Unterricht enthält.

Mit der Änderung in § 37 Abs. 4 (neu) wird dem Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler für den Fall Rechnung getragen, dass in der gewünschten allgemeinen Schule die Bedingungen für eine angemessene Förderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers nicht vorhanden und in vertretbarer Zeit auch nicht zu schaffen sind. In diesem Fall ist für die Schülerin oder den Schüler mindestens eine andere allgemeine Schule zu benennen, in die sie oder er aufgenommen werden kann.

Die Änderung in § 38 Abs.2 gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten an eine Sonderschule/Schule mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt verwiesen werden können.

Berlin, den 14. Januar 2016

U. Wolf Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke